

S a t z u n g

Bebauungsplan STUBENRIEDLE im Stadtteil Sulz

Aufgrund von § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 13.7.1998 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan STUBENRIEDLE als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Teilen:

a) Bebauungsplan

- Nutzungsplan M. 1 :1000 vom 15.6.1998
- planungsrechtliche Festsetzungen vom 15.6.1998

Beigefügt sind:

- Gestaltungsplan M. 1 : 1000 vom 15.6.1998
- Begründung vom 15.6.1998

b) Örtliche Bauvorschriften

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den Festsetzungen des Bebauungsplans und den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen dieses Bebauungsplans und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den 13. Juli 1998


Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

